Information des Umwelt- und Bauordnungsamtes/SG Naturschutz im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange beim Abbruch von Gebäuden

Unabhängig davon, ob nach Thüringer Bauordnung das Vorhaben anzeigefrei oder anzeigepflichtig ist, sind beim Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen artenschutz- rechtliche Belange nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

**Gemäß § 44 Abs. 1 und 3 BNatSchG gelten folgende artenschutzrechtlichen Verbote:**

Der Fang und die Tötung von wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten und die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten von wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten.

**Eine konkrete Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange liegt z. B. dann vor, wenn sich in bzw. an dem für einen Abbruch vorgesehenen Gebäude/-teil:**

* Fledermausquartiere (Sommer- und Winterquartiere in Dachböden und Kellern)
* Schwalbennester (Rauch- und Mehlschwalbe)
* Horste und Nester heimischer Vögel, z. B. Mauersegler, Turmfalke, Schleiereule, Weißstorch auf, an und in Dächern, Türmen und Schornsteinen
* Nester von Hornissen

befinden.

Bei Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbote ist das Umwelt- und Bauordnungsamt/ Sachgebiet Naturschutz im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt über den geplanten Abbruch zu informieren.

Dieses Sachgebiet prüft und berät, unter welchen Umständen (Abbruchumfang, -zeit-räume …) artenschutzrechtliche Belange betroffen sind und ob die Erteilung einer Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt zu beantragen ist.

Ein ggf. notwendiges Befreiungsverfahren wird vom Sachgebiet Naturschutz im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt durchgeführt.

Bei Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote bei Abbruchmaßnahmen (ohne vorab eine entsprechende Befreiung erhalten zu haben) ist es Aufgabe des Landratsamtes, Anordnungen zu treffen, um Lebensstätten, insbesondere Brut- und Wohnstätten geschützter Arten, vor Beeinträchtigungen zu bewahren.

Darüber hinaus werden vom Landratsamt Verstöße als Ordnungswidrigkeit verfolgt.